

## **Bericht**

### **des Sozialausschusses**

#### **betreffend das**

### **Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Chancengleichheitsgesetz und das Oö. Pflegevertretungsgesetz geändert werden**

[L-2018-117737/7-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1295/2020](#)]

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Im Zusammenhang mit nicht behördlich anerkannten Pflege- und Betreuungseinrichtungen gibt es in Oberösterreich bisher sowohl im Bereich des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 als auch des Oö. Chancengleichheitsgesetzes keine speziellen Rechtsgrundlagen. Darauf hat insbesondere auch die Volksanwaltschaft in der Vergangenheit hingewiesen und wirksame (gesetzliche) Maßnahmen gefordert.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gelten nur für jene stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime), die gesetzlich anerkannt oder vom Erfordernis der Anerkennung befreit sind. Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass insbesondere zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auch für nicht anerkannte Einrichtungen betreffend Qualität gewisse fachliche Mindeststandards einzuhalten sind und den Behörden zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit bestimmte Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte eingeräumt werden müssen.

Um die Angebotspalette entsprechend dem Bedarf zu erweitern und künftig zeitgerecht auf neue Hausforderungen reagieren zu können, wird die Möglichkeit geschaffen, Heime als innovative Projekte zu errichten und zu betreiben.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Novelle zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die Bestimmungen zur Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe geändert. Dieser Änderung liegt ein Initiativantrag betreffend die Gleichstellung des Kostenbeitrags bei Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (Oö. Landtag: Beilage 541/2017, XXVIII. GP), dem zufolge im Bereich der Familienhilfe die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden sollen, „dass die unterschiedliche Behandlung zwischen verheirateten Paaren und Lebensgemeinschaften beseitigt wird“, zu Grunde.

Um Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine Leistung im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes benötigen, vor rechtswidrigen und unprofessionellen Betreuungsformen zu schützen, ist dem Betrieb nicht anerkannter Einrichtungen, die Leistungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes erbringen, entgegenzuwirken und Verdachtsfällen adäquat nachzugehen. Die vorliegende Novelle trifft entsprechende Neuregelungen im Bereich der Aufsicht. Um wirkungsorientiert handeln zu können, ist eine Erweiterung der Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich. Die diesbezüglichen Normen werden daher angepasst und dahingehend ergänzt, dass eine Überprüfbarkeit einschließlich eines Betretungsrechts auch für Räumlichkeiten besteht, auf die sich der Verdacht des nicht anerkannten Betriebs einer Einrichtung bezieht.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Begriffsbestimmung/Geltungsbereich nicht anerkannter Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Schaffung einer Meldepflicht für nicht anerkannte Einrichtungen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Normierung eines fachlichen Mindestqualitätsstandards im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Verankerung behördlicher Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte;
- Bestimmungen zur Mängelbehebung und Betriebs- und Leistungsuntersagungen;
- Ermöglichung der Errichtung und des Betriebs von Heimen als innovative Projekte im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Straf-, Schließungs- und Übergangsbestimmungen;
- Konkretisierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
- Bestimmungen zur Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe;
- Schaffung eines Zugangs der Bewohnerinnen und Bewohner nicht anerkannter Einrichtungen zur Pflegevertretung im Oö. Pflegevertretungsgesetz.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Hinsichtlich der Regelungen im Zusammenhang mit dem Oö. Sozialhilfegesetz ist auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG zu verweisen; der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsurteils entschieden, dass Regelungen betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Heimen, die Personen, die ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen (vgl. VfGH vom 16.10.1992, KII-2/91).

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes sowie zur Einrichtung einer Pflegevertretung beruht auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen; es entstehen Mehrkosten für das Land und die Bezirksverwaltungsbehörden, da neue Leistungsprozesse der Verwaltung (insbesondere Strafverfahren, Verfahren zur Mängelbehebung und/oder Betriebsuntersagung; Schließungsverfahren) geschaffen werden. Die Verankerung der gesetzlichen Bestimmungen dient jedoch der Klarstellung und verhindert somit bisher in der Praxis aufgetretene Fragestellungen, welche nur mit hohem Aufwand lösbar waren. Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand des in der unten stehenden Tabelle angeführten allgemeinen Verfahrensablaufs, der auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Mängelbehebungs- bzw. Untersagungsverfahren; Schließungsverfahren; Strafverfahren	600 (10,00)			
Ausübung der Kontrolle; Durchführung der Aufsicht	600 (10,00)	600 (10,00)		
<b>Summe:</b>	<b>1200 (20,00)</b>	<b>600 (10,00)</b>		
<b>Summe pro Verfahren:</b>	<b>1.800 Minuten 30,00 Stunden</b>			

Für die Höhe der Vollzugskosten ist letztlich die Vollzugshäufigkeit relevant. Daher ist diese Kostenangabe mit der Ungewissheit belastet, ob bzw. wie oft es zu einem Verfahren kommen wird. Unter der Annahme, dass es ein 30-Stunden-Verfahren pro Jahr gibt, entfallen 20 Stunden auf eine A/a-Kraft und zehn Stunden auf eine B/b-Kraft. Gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung beträgt der durchschnittliche Personalaufwand für die Erbringung der Leistungsart LBVG2, für Referenten bzw. mittleres Management 84.127 Euro bei 1.680 Leistungsstunden pro Jahr. Der Schätzung nach werden dem Land Oberösterreich bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden daher rund 1.500 Euro pro Anlassfall an zusätzlichen Personalkosten entstehen.

Die vorliegende Novelle enthält spezielle Bestimmung zur Kostenbeitragsbemessung in der Familienhilfe. Die näheren Vorschriften über die Kostenbeiträge in der Familienhilfe, insbesondere deren Höhe, werden - wie bisher - im Rahmen einer Verordnung nach § 9 Abs. 4 erlassen. Die in dieser Novelle vorgesehenen Regelungen haben daher unmittelbar keine konkreten finanziellen Auswirkungen.

Durch die Änderung des Oö. Pflegevertretungsgesetzes sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Konsumentinnen und Konsumenten, mit sich. Die nunmehr für den Betrieb nicht anerkannter Pflege- und Betreuungseinrichtungen vorgesehene Meldepflicht und die im Zusammenhang mit der Ausübung der behördlichen Kontrolle bestehenden Mitwirkungspflichten der jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber führen zu (finanziellen) Belastungen der Wirtschaftstreibenden im Besonderen, zu denen konkret Folgendes ausgeführt werden kann:

Gemäß Art. 6 StGG kann jede Staatsbürgerin bzw. jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Die Erwerbsfreiheit steht daher unter einem Gesetzesvorbehalt. Gesetzliche Eingriffe in die Erwerbsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten und zur Zielerreichung geeignet, notwendig und angemessen sind. Mit diesem Landesgesetz wird in die Erwerbsfreiheit der Betreiberin bzw. des Betreibers einer nicht anerkannten Pflege- und Betreuungseinrichtung eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch durch das öffentliche Interesse am Schutz hilfebedürftiger Personen, die ihre eigenen Rechte nur eingeschränkt vertreten können, zulässig. Das vorliegende Gesetz ist zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet, notwendig und angemessen.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Hinsichtlich der Regelungen für Eltern(teile), deren Kinder im Rahmen der Familienhilfe betreut werden, wird insofern eine Gleichstellung erreicht, als bei der Bemessung keine Differenzierung (mehr) vorgenommen wird zwischen verheirateten bzw. verpartnerten Eltern und jenen, die in Lebensgemeinschaft leben.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist den zuständigen europäischen Organen zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998):**

#### **Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 9 Abs. 2 zweiter Satz und § 9 Abs. 2a):**

Im Zuge der Behandlung eines Initiativantrags betreffend die Gleichstellung des Kostenbeitrags bei Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (Oö. Landtag: Beilage 541/2017, XXVIII. GP), dem zufolge im Bereich der Familienhilfe die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden sollen, „dass die unterschiedliche Behandlung zwischen verheirateten Paaren und Lebensgemeinschaften beseitigt wird“, wurde ein neuer Ansatz zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag im Bereich der Familienhilfe erarbeitet.

Der neue § 9 Abs. 2a enthält eine - im Verhältnis zu § 9 Abs. 2 zweiter Satz - spezielle Bestimmung zur Kostenbeitragsbemessung in der Familienhilfe, welche die Grundlage für die Heranziehung des Einkommens der weiteren im Haushalt lebenden Personen bildet. Dabei wird auf das Ausmaß der Begünstigung der betreffenden Person durch die Leistungen der Familienhilfe abgestellt. Der Gesetzentwurf geht von der Annahme aus, dass Personen, deren eigene Kinder im Rahmen der Familienhilfe betreut werden (das heißt alle Elternteile, unabhängig vom jeweiligen Familienstand), stärker begünstigt sind als weitere im gemeinsamen Haushalt lebende erwachsene Personen (zB Lebensgefährten ohne eigene Kinder im Haushalt, Großeltern, erwachsene Kinder mit eigenem Einkommen). Bei Familienkonstellationen, in denen Kinder nicht mit ihren leiblichen Eltern bzw. einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt sondern mit anderen obsorgeberechtigten Personen leben, sollen letztere bei der Berechnung des Kostenbeitrags wie leibliche Eltern behandelt werden. Durch die vorgenommene Differenzierung ist es unerheblich, ob die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern verheiratet bzw. verpartnert sind oder sich in einer schlichten Lebensgemeinschaft befinden. Es wird ausschließlich darauf abgestellt, in welchem Ausmaß die einzelnen Haushaltsmit-

glieder von der Familienhilfe profitieren. Die stärkere Berücksichtigung des Einkommens der Eltern- teile bzw. anderer obsorgeberechtigter Personen ist damit zu begründen, dass diese Personen durch alle Leistungen der Familienhilfe begünstigt werden und dadurch die Sicherung des Familien- verbands und insbesondere der Verbleib ihrer Kinder im gewohnten Umfeld ermöglicht wird. Die weiteren im gemeinsamen Haushalt befindlichen Personen profitieren in der Regel eher von den hauswirtschaftlichen Leistungen der Familienhilfe.

Nähere Vorschriften über die Kostenbeiträge in der Familienhilfe werden - wie bisher - im Rahmen einer Verordnung nach § 9 Abs. 4 erlassen (vgl. zur geltenden Rechtslage § 6b Oö. Sozialhilfe- verordnung 1998 samt Anlage).

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 12 Abs. 2 Z 3):**

Mit 1. Mai 2014 ist das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft und gleichzeitig das Oö. Jugend- wohlfahrtsgesetz 1991 außer Kraft getreten. Der Verweis ist daher entsprechend anzupassen.

#### **Zu Art. I Z 5 (§§ 64a bis 64f):**

##### **Zu § 64a:**

**Abs. 1** legt den Anwendungsbereich der vorliegenden Gesetzesnovelle fest und enthält die Begriffs- bestimmung zu den (neuen) meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, welche keine nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 bzw. dem Oö. Chancengleichheitsgesetz anerkannten bzw. finanzierten Einrichtungen sind und über die familiäre Pflege hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen in einem kleineren Rahmen (beispielsweise in einem entsprechend adaptierten Bauernhof oder in zur Verfügung stehenden Flächen eines Mehrfamilienhauses) mit mindestens drei zu pflegenden und betreuenden Personen erbringen. Es handelt sich dabei um Wohnformen außerhalb der eigenen Unterkunft, weshalb Wohnungen bzw. mehrere Wohneinheiten, bei denen Pflege- und Betreuungsleistungen ausschließlich durch mobile Dienste oder die 24-Stunden- Betreuung erbracht werden, nicht unter den Begriff der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen. Durch die Einschränkung des Personenkreises auf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen wird eine Abgrenzung zu sonstigen gewerblich geführten Wohn- und Unterkunftsformen vorgenommen. Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen bieten Wohnraum, der zu einem längeren Verbleib, zumindest vorübergehend, zur Verfügung gestellt wird. Dieses Kriterium unterscheidet sie von teilstationären Einrichtungen. Ferner geht diese Wohnform über die bloße Unterkunft und Verpflegung hinaus, da auch Betreuungsleistungen und/oder Pflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden, woraus sich der Unterschied zu bloß betreubaren Wohnformen ergibt. Die Abgrenzung zur familiären Betreuung und Pflege wird über die Normierung einer Mindestgröße (wenigstens drei Menschen) ermöglicht. Eine innerhalb der Familie stattfindende Betreuung oder Pflege unterliegt auch bei Erreichen oder Überschreitung dieser Mindestgröße nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich. Die Einschränkung auf Erwachsene dient zur Abgrenzung

zu Heimen und anderen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger. Gemäß § 21 Abs. 2 ABGB sind Minderjährige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die im **Abs. 2** enthaltene Auslegungsbestimmung dient der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen.

#### **Zu § 64b:**

**Abs. 1 und Abs. 2** enthalten Meldepflichten für die Aufnahme und die Einstellung des Betriebs einer nicht anerkannten Einrichtung. Betreiberinnen bzw. Betreiber können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein; letztere brauchen nach außen zur Vertretung berufene Organe. Die Meldungen haben unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen in schriftlicher Form an die Bezirksverwaltungsbehörde zu ergehen.

#### **Zu § 64c:**

**Abs. 1** normiert als überaus wesentliche Mindestqualitätsstandards, dass in der Pflege- und Betreuungseinrichtung genügend und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht (quantitative und qualitative Vorgaben). Anzahl und Qualifikation des Personals richten sich nach der Größe der Einrichtung (bzw. der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner) und nach den angebotenen Leistungen im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und/oder des Oö. Sozialberufgesetzes. Die Frage, ob ausreichend und ausreichend qualifiziertes Pflege- und Betreuungspersonal zur Verfügung steht, ist daher insbesondere unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Pflege- und Behandlungshandlungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, die berufsrechtlichen Regelungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und im Oö. Sozialberufgesetz, aber auch im Blick auf den Sinn und Zweck dieser Novelle, den Schutz der Menschen vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen, zu beantworten. Sofern zumindest eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner über einen Pflegebedarf verfügt, der wenigstens der Pflegestufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz entspricht, hat rund um die Uhr Pflegepersonal zur Verfügung zu stehen.

**Abs. 2** verpflichtet die Betreiberin bzw. den Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung zu Er- und Sicherstellung eines Hygienekonzepts und zählt demonstrativ Bereiche auf, die das Konzept zu umfassen hat.

**Abs. 3** legt fest, dass die meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen den hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen haben und barrierefrei sind. Zur Beurteilung der jeweiligen Situation kann auf den Bestand abgestellt werden, den man in Oberösterreich bei verwandten Einrichtungen vorfindet. Den geforderten Anforderungen wird jedenfalls dann nicht mehr entsprochen, wenn aus behördlicher Sicht ein Umbau, eine Sanierung oder eine Veränderung erforderlich ist. Die Behörde kann Sachverständige beiziehen und deren Feststellungen dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entsprechend dem Verfahren zuführen. Hinsichtlich der ausreichenden Funktionalität der baulichen Gegebenheiten oder

geplanten Baumaßnahmen ist insbesondere auf das Erfordernis der der Zielgruppe entsprechenden Barrierefreiheit, auch von Sanitäreinrichtungen, Bedacht zu nehmen.

#### **Zu § 64d:**

**Abs. 1** sieht vor, dass meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen insbesondere auf Grund des örtlichen Naheverhältnisses und aus verwaltungsökonomischen Gründen der Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegen. Die gesetzlich vorgesehenen Kontrollbefugnisse können auf Grund einer Beschwerde oder auch amtswegig ausgeübt werden.

Zur Ausübung der Kontrolle werden den Prüforganen im **Abs. 2** umfangreiche Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte eingeräumt, die für einen effizienten Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes unerlässlich sind und deren Verweigerung oder Behinderung auch verwaltungsstrafrechtlich geahndet wird (vgl. dazu § 65 Abs. 1 Z 4). Die behördliche Kontrolle kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden; es ist dabei jedoch auf die betrieblichen Erfordernisse der Einrichtung und die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

#### **Zu § 64e:**

**Abs. 1** enthält eine Bestimmung zur Mängelbehebung; wird dem bezirksverwaltungsbehördlichen Auftrag zur Mängelbehebung nicht fristgemäß entsprochen, kann die Behörde mittels Bescheid den Betrieb der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung untersagen (vgl. Abs. 2 Z 2). Ist allerdings der Mangel so schwer, dass eine ernstliche und erhebliche Gefährdung des Bewohnerwohls vorliegt, sind gemäß **Abs. 3** unverzüglich, dh. ohne vorangegangenes Verfahren und ohne Bescheiderlassung, die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebsuntersagung zu treffen. Unter "ernstlich" ist in diesem Zusammenhang eine nicht bloß mögliche oder nicht auszuschließende, sondern eine wahrscheinliche Gefährdung zu verstehen. „Erheblichkeit“ wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn strafrechtlich geschützte Rechtsgüter bedroht werden oder ein deutlicher Widerspruch zu der Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle, dem Schutz der Bewohnerinnen bzw. Bewohner vor Beeinträchtigungen, droht. Innerhalb von vier Wochen ab Untersagung des Betriebs ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Ist der Grund für die Untersagung nachweislich weggefallen, hat die Behörde gemäß **Abs. 4** die Untersagung mittels Bescheid aufzuheben.

#### **Zu § 64f:**

Heime können zur Gänze oder in Teilen als innovative Projekte errichtet und betrieben werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Bewilligung durch die Landesregierung über Antrag des Heimträgers. Durch den Verweis auf § 63 ist klargestellt, dass auch in Einrichtungen, die als innovative Projekte betrieben werden, Leistungen für die gleiche Zielgruppe wie in anderen Alten- und Pflegeheimen erbracht werden. Vorwiegend Personen, die auf Grund altersbedingter Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit Leistungen in Anspruch nehmen, bilden die Zielgruppe.



Derartige innovative Projekte im Sinn des **Abs. 1**, wie sie beispielsweise auch § 3 Abs. 2 PFG idF der Novelle 22/2017 kennt, dienen dazu, Lücken in der Betreuung zu schließen bzw. eine bedarfsgerechte Ausweitung der Angebotspalette herbeizuführen. Darüber hinaus kann mit dieser Innovationsklausel berücksichtigt werden, dass in Anbetracht der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen in der Langzeitpflege zeitgerecht auf neue Anforderungen reagiert werden kann. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, neue Wege zu beschreiten und Erfahrungen zu sammeln. Das Ziel innovativer Projekte ist somit nicht ausschließlich die Kostenersparnis, sondern eine auf Innovation beruhende Ausweitung des Angebots im Sinn einer möglichst treffsicheren Ausrichtung des Angebots auf die Zielgruppe.

Der Antragsteller muss nach **Abs. 2** die Voraussetzungen, wie zB, dass eine zumindest gleichwertige Leistung erbracht wird, nachweisen können. Die Landesregierung hat zu prüfen, ob dies plausibel ist. Änderungen, die sich ausschließlich auf bauliche oder personelle Belange beziehen, sind nicht genehmigungsfähig. Es muss ein Mehrwert in fachlicher Hinsicht nachgewiesen werden. Die nach Abs. 2 vorzulegenden Projektunterlagen sind jedenfalls von einer bzw. einem Sachverständigen aus den Bereichen Bautechnik, Betreuung bzw. Pflege, Sozialplanung und Betriebswirtschaft zu begutachten. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige beizuziehen

**Abs. 4** umschreibt die Voraussetzungen, unter denen ein innovatives Projekt zu genehmigen ist. Die Qualitätsanforderung einer zumindest gleichwertigen Qualität (Z 1) bezieht sich weniger auf prozess- bzw. strukturqualitative Elemente, diese sollen vielmehr Gegenstand der Innovation sein. Betrachtet wird primär die Ergebnisqualität bei den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern. Der in Z 2 angesprochene Bedarf zur Unterbringung ergibt sich aus der Sozialplanung, wobei sowohl auf die landes- als auch auf die regionale Sozialplanung Rücksicht zu nehmen sein wird. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Z 3 wird auf die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abzustellen sein, die einerseits den Oberösterreichdurchschnitt darstellen und andererseits auch Aussagen treffen, ab welchem Grad Abweichungen als wesentlich anzusehen sind. Hinsichtlich nicht hinreichender Erfahrungswerte (Z 4) wird insbesondere auf die im Inland bzw. im eigenen Bundesland vorliegenden Erfahrungswerte abzustellen sein, sofern nicht aus wissenschaftlichen Erkenntnissen im In- oder Ausland geschlossen werden kann, dass sich Projekte dieser Art grundsätzlich nicht bewähren. Was die Finanzierung (Z 5) betrifft, müssen im Hinblick auf die vorzulegende Plankalkulation entsprechende Zusagen von Finanziers bzw. die Zusicherung eines Eigenbeitrags des Heimträgers vorliegen. Die Finanzierungszusage hat sich sowohl auf die Errichtung als auch den Betrieb zu beziehen.

Im **Abs. 5** wird klargestellt, dass ein Antrag auf ausschließliches Abweichen von baulichen oder personellen Standards, dem kein entsprechendes innovatives Pflegekonzept, dass diese Abweichungen zu begründen vermag, zugrunde liegt, nicht zu genehmigen ist.

Die in **Abs. 6 und 7** normierte Anzeige- bzw. Berichtspflicht steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Pilotcharakter innovativer Projekte und soll eine allfällige legislative Umsetzung gewonnener Erfahrungswerte auf Landesebene ermöglichen.

Ebenfalls in Verbindung mit dem Pilotcharakter innovativer Projekte steht **Abs. 8**, der in Z 1 bei Erreichung der Ziele die Möglichkeit der Genehmigung des Standorts auf Dauer vorsieht. Im Zuge der Prüfung und Genehmigung durch die Landesregierung sind gegebenenfalls auch legislative Maßnahmen zu treffen. Z 2 sieht bei einem absehbaren Scheitern des Projekts und für nicht vorhersehbare Entwicklungen, die die Erbringung einer fachgerechten Hilfe zur Pflege im Sinn des § 12 gefährden, ein Korrektiv vor.

Nach **Abs. 9** sind die allgemeinen (nicht spezifischen) Bestimmungen des § 63 sowie die Aufsichtsbestimmungen des § 64 auch für innovative Projekte anzuwenden.

#### **Zu Art. I Z 6 (§ 65):**

§ 65 Abs. 1 Z 1 iVm. § 65 Abs. 2 nennt jene Strafbestimmungen (Verwaltungsübertretung und entsprechende Geldstrafe), die schon bisher im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 vorgesehen waren. Die nun im § 65 Abs. 1 Z 2 bis 4 normierten Verwaltungsübertretungen beziehen sich auf die zentralen Handlungsfelder/Pflichten der neuen gesetzlichen Bestimmungen, wie die Meldepflicht, die Einhaltung der Mindestqualitätsstandards, die Ermöglichung der Ausübung der behördlichen Kontrollrechte. Angesichts der durch dieses Gesetz geschützten Rechtsgüter und die besondere Schutzbedürftigkeit der Zielgruppe werden für die neuen Verwaltungsstraftatbestände höhere Geldstrafen vorgesehen, um einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen (siehe dazu § 65 Abs. 3 und 4).

#### **Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 67 Abs. 1 und 8a):**

Die ergänzende datenschutzrechtliche Bestimmung im Abs. 8a dient der Klarstellung und ist für die Praxis von besonderer Relevanz. Die im Art. 6 und 9 (im Hinblick auf Gesundheitsdaten) Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind erfüllt (vgl. dazu insbesondere Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b und h Datenschutz-Grundverordnung).

#### **Zu Art. I Z 9 (§ 66 Abs. 8):**

Mit § 66 Abs. 8 wird die notwendige Ergänzung der Behördenzuständigkeit hinsichtlich der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen vorgenommen.

#### **Zu Artikel II (Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes):**

#### **Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 3 und § 18 Abs. 1) und Z 8 (§ 47 Abs. 7):**

Die Notwendigkeit dieser Änderungen ergibt sich aus dem Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes mit 1. Jänner 2020.

**Zu Art. II Z 2 (§ 21 Abs. 3):**

Diese Änderung stellt eine Anpassung an die Diktion des 2. Erwachsenenschutzgesetzes dar.

**Zu Art. II Z 3 (§ 27 Abs. 1):**

Diese Ergänzung grenzt die in den §§ 159 ff. GewO 1994 geregelte Personenbetreuung von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ab und dient somit der Klarstellung.

**Zu Art. II Z 4 (§ 27 Abs. 2 Z 1):**

Die Änderung wird insbesondere den neu eingeführten meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 gerecht. Soweit sichergestellt ist, dass den Anforderungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes entsprochen wird, sind alle Einrichtungen, die nach den angeführten Landesgesetzen rechtmäßig betrieben werden, von der Anerkennungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Eine bescheidmäßige Bewilligung dieser Einrichtungen ist dabei nicht erforderlich. Es dürfen daher durch solcherweise rechtmäßig betriebene Einrichtungen Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ohne zusätzliche Anerkennung erbracht werden und eine Schließung nach § 29 Abs. 4a bzw. eine Bestrafung nach § 50 Z 2 lit. a kommt hinsichtlich des Betriebs solcher Einrichtungen nicht in Betracht.

**Zu Art. II Z 5 (§ 29 Abs. 2):**

Bisher war es den Organen der Landesregierung möglich, bei Feststellung von Mängeln mit Bescheid die Behebung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Für die Nichtbefolgung eines fristgebundenen Mängelbehebungsauftrags wurde bisher die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro festgelegt. Nunmehr wurde neben der Erhöhung des Strafrahmens auf 10.000 Euro die Möglichkeit eingeräumt, im Ermessen der Behörde die Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz bis zur Beseitigung festgestellter Mängel zu untersagen.

**Zu Art. II Z 6 (§ 29 Abs. 4a bis 4f):**

Im § 29 Abs. 4a wird ergänzend zu den Regelungen für anerkannte Einrichtungen nun die Verpflichtung statuiert, den Betrieb einer Einrichtung, für die bislang keine Anerkennung erfolgte, mittels Bescheid zu schließen. Die zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist von der Schließung zu verständigen.

Um bei der Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz für Menschen mit Beeinträchtigungen in nicht anerkannten Einrichtungen besser anzukommen und Verdachtsfällen adäquat nachgehen zu können, sieht § 29 Abs. 4b nun ausdrücklich eine Überprüfungsmöglichkeit einschließlich eines Betretungsrechts sowie die Einsichtnahme und Sicherstellung in - für die Beurteilung relevante - Unterlagen vor. Ebenfalls normiert wird eine Auskunftspflicht gegenüber den Organen der Landesregierung. Nicht relevant ist dabei, welche Art einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz vermutet wird. Maßgeblich für die Wahrnehmung des Überprüfungsrechts ist lediglich, dass im Einzelfall bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz erbracht werden, ohne dass eine entsprechende Anerkennung vorliegt.

Im Hinblick auf den durch die Normierung eines Betretungsrechts verursachten Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 8 EMRK dürfen die Betretungsrechte nur im notwendigen Ausmaß ausgeübt werden. Die Betretungsrechte sind daher in zweierlei Hinsicht beschränkt: Einerseits dürfen die Überprüfungstätigkeiten nur im erforderlichen Ausmaß, dh. nur insoweit die gesetzten Maßnahmen der Nachweisbarkeit der Erbringung von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz dienen, erfolgen. Andererseits sind auch die Rechte der betroffenen Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen zu beachten. Unweigerlich wird in vielen Fällen das Betreten von Wohn- bzw. Schlafräumlichkeiten dieser Personen notwendig sein; die Durchführung hat jedoch unter besonderer Beachtung der persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es aus Gründen der Beweissicherung und der Unterbindung von Verschleierungshandlungen notwendig sein kann, dass Überprüfungen ohne vorherige Anmeldung erfolgen, das Betreten von privaten Räumlichkeiten, in denen sich eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner aufhält, allerdings regelmäßig eine kurzfristige Anmeldung erforderlich macht. Insbesondere beim Betreten von Schlafräumlichkeiten ist in diesem Zusammenhang besonders schonend vorzugehen, Nachtruhezeiten sind soweit als möglich zu beachten.

#### **Zu Art. II Z 9 (§ 50):**

Der Strafraum der bisherigen Z 1 bis 3 wurde auf Grund von generalpräventiven Überlegungen auf 10.000 Euro erhöht. Es wurden zudem weitere Straftatbestände eingefügt, um hinsichtlich der nun geregelten Handlungsschritte bezüglich Aufsicht und Kontrolle auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht konsequent vorzugehen. Sowohl für diese neuen Straftatbestände als auch für den bisher bereits geregelten Straftatbestand des Betriebs einer Einrichtung ohne die nach § 27 erforderliche Anerkennung sind jeweils eine Mindeststrafe sowie ein erhöhter Strafraum vorgesehen. Durch die Festlegung einer Mindeststrafe von 5.000 Euro bis zu einer Höchststrafe von 30.000 Euro soll eine abschreckende Wirkung erzeugt werden.

### **Zu Artikel III (Änderung des Oö. Pflegevertretungsgesetzes):**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):**

Auf Grund gleicher Schutzwürdigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner sind die (neuen) meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Bezug auf die Pflegevertretung Heimen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Pflegevertretungsgesetz gleichgestellt.

#### **Zu Z 2 bis 4 (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 1 Abs. 2 Z 3, § 3 Abs. 1 und § 6):**

Das Oö. Behindertengesetz 1991 trat mit 1. September 2008 außer Kraft. Dessen Regelungsinhalt ging auf das Oö. Chancengleichheitsgesetz über. Da im Oö. Pflegevertretungsgesetz derzeit noch auf das Oö. Behindertengesetz 1991 Bezug genommen wird, wird die gegenständliche Novellierung zum Anlass genommen, diesbezügliche Anpassungen vorzunehmen.

### **Zu Artikel IV (Inkrafttreten):**

**Abs. 1** regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

**Abs. 2** enthält für das Oö. Sozialhilfegesetz eine Übergangsbestimmung für bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehende nicht anerkannte Pflege- und Betreuungseinrichtungen, welche ihrer Meldepflicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen haben.

Mit **Abs. 5** wird klargestellt, dass Verordnungen nach § 9 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 in der Fassung dieses Landesgesetzes, also konkret mit den im § 9 Abs. 2 vorgenommenen und durch § 9 Abs. 2a eingefügten Änderungen, bereits vor Inkrafttreten vorbereitet und erlassen werden können, jedoch jedenfalls erst gleichzeitig mit den durch dieses Landesgesetz vorgenommenen gesetzlichen Änderungen in Kraft treten.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Chancengleichheitsgesetz und das Oö. Pflegevertretungsgesetz geändert werden, beschließen.**

Linz, am 17. September 2020

**Gisela Peutlberger-Naderer**

Obfrau

Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Chancengleichheitsgesetz  
und das Oö. Pflegevertretungsgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998**

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 64 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 64a	Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen
§ 64b	Meldepflichten
§ 64c	Mindestqualitätsstandards
§ 64d	Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte
§ 64e	Mängelbehebung und Untersagung
§ 64f	Innovative Projekte“

2. *§ 9 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden.“

3. *Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe kann unter Berücksichtigung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger lebenden volljährigen Personen, die durch die Leistung der Familienhilfe begünstigt werden, erfolgen. Das Einkommen des anderen Elternteils oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person ist dabei stärker zu berücksichtigen als das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen.“

4. *Im § 12 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991“ durch die Wortfolge „Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014“ ersetzt.*

5. Nach § 64 werden folgende §§ 64a bis 64f eingefügt:

#### **„§ 64a**

##### **Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

(1) Gemäß § 64b sind meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen nicht nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz oder gemäß § 64 Abs. 2 anerkannte oder von der Anerkennungspflicht ausgenommene Einrichtungen, in denen mindestens drei Erwachsene, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen eine vorübergehende oder dauerhafte Wohnmöglichkeit sowie entsprechende Betreuungsleistungen im Sinn des Oö. Sozialberufegesetzes oder Pflegeleistungen im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, oder Leistungen im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, erhalten.

(2) Durch die gesetzlichen Bestimmungen zu den meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen werden bundesrechtliche Bestimmungen, wie insbesondere das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Heimaufenthaltsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Medizinproduktegesetz sowie das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz nicht berührt.

#### **§ 64b**

##### **Meldepflichten**

(1) Die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung ist von der Betreiberin bzw. vom Betreiber der Einrichtung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens acht Wochen vor der Betriebsaufnahme schriftlich zu melden.

(2) Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung ist von der Betreiberin bzw. vom Betreiber der Einrichtung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens zwölf Wochen vor der Betriebseinstellung schriftlich zu melden.

#### **§ 64c**

##### **Mindestqualitätsstandards**

(1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung hat sicherzustellen, dass für die Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal und nicht pflegendem Hilfspersonal entsprechend der Anzahl der Bewohnerinnen bzw. Bewohner sowie der Art und dem Ausmaß der diesen zu erbringenden Leistungen im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, zur Verfügung steht; die Pflege- und Betreuungsleistungen sind durch entsprechend qualifiziertes Personal im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, oder im Sinn des Oö. Sozialberufegesetzes zu erbringen.

(2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung hat ein Hygienekonzept, insbesondere zur Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung, Warmwasseraufbereitung und Wäschegebarung festzulegen, und dessen Einhaltung sicherzustellen.

(3) Die Größe und Ausstattung der Wohneinheiten sowie die sonstige Ausstattung der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung haben den hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen; der Zugang zur meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung, das Gebäude und die Ausstattung sind barrierefrei zu gestalten.

#### **§ 64d**

##### **Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte**

(1) Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen unterliegen der Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Kontrolle kann auf Grund einer Beschwerde oder von Amts wegen wahrgenommen werden.

(2) Den behördlichen Organen ist jederzeit der Zutritt zu den meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu gewähren, die entsprechende Auskunft zu erteilen, die Einsichtnahme in und die Sicherstellung von erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten und betreuenden Personen zuzulassen.

#### **§ 64e**

##### **Mängelbehebung und Untersagung**

(1) Werden bei der Ausübung der Kontrolle gemäß § 64d Abs. 1 Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Die Behörde kann die Untersagung des Betriebs einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung mittels Bescheid verfügen, wenn

1. diese ohne Meldung gemäß § 64b Abs. 1 betrieben wird, oder
2. dem Auftrag nach Abs. 1 nicht fristgemäß entsprochen wird, oder
3. den zur Kontrolle zuständigen behördlichen Organen die im § 64d Abs. 2 festgelegten Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte verweigert werden.

(3) Droht durch einen Mangel die ernstliche und erhebliche Gefährdung des Wohls von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern, hat die Behörde den Betrieb der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheids nach Abs. 2 die zur Untersagung des Betriebs notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle zu treffen. Über die Untersagung des Betriebs ist innerhalb von vier Wochen ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die Untersagung des Betriebs der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung ist mit Bescheid aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass der Grund für die Untersagung weggefallen ist.



## § 64f

### Innovative Projekte

(1) Heime gemäß § 63 können zur Gänze oder in Teilen als innovative Projekte errichtet und betrieben werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Bewilligung durch die Landesregierung über Antrag des Heimträgers.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung eines innovativen Projekts sind Nachweise über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Der Antrag ist jedenfalls von einer bzw. einem Sachverständigen aus den Bereichen Bautechnik, Betreuung bzw. Pflege, Sozialplanung und Betriebswirtschaft zu begutachten. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige beizuziehen.

(4) Die Errichtung und der Betrieb eines innovativen Projekts ist zu genehmigen, wenn

1. nach örtlicher Lage, baulicher Gestaltung, Einrichtung und technischer Ausstattung und konzeptioneller Ausgestaltung zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine den stationären Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 1 zumindest gleichwertige, fachgerechte Leistung von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen gewährleistet ist,
2. ein Bedarf zur Unterbringung von Hilfebedürftigen gegeben ist,
3. die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebs gewährleistet und das Heimentgelt nicht wesentlich vom Oberösterreichdurchschnitt abweicht,
4. im Zusammenhang mit der Art des innovativen Projekts noch nicht hinreichende Erfahrungswerte vorliegen,
5. eine entsprechende Zeit- und Ablaufplanung vorliegt,
6. die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Der ausschließliche Antrag auf Abweichungen von einzelnen baulichen oder personellen Standards ist jedenfalls nicht zu genehmigen.

(6) Der Beginn und das Ende der Errichtung des innovativen Projekts sowie die Aufnahme des Betriebs sind der Landesregierung anzuzeigen.

(7) Der Landesregierung ist auf Verlangen, jedoch spätestens fünf Jahre nach Bewilligung des innovativen Projekts, ein Bericht über die Erfahrungen zu erstatten.

(8) Ergibt sich nach der Berichterstattung nach Abs. 7, dass

1. das Ziel des innovativen Projekts erreicht wurde, kann die Landesregierung diesen Standort auf Dauer genehmigen,
2. das Ziel des innovativen Projekts nicht erreicht werden kann oder die in § 12 erwähnten Maßnahmen und Leistungskriterien nicht gewährleistet sind oder nicht auf Dauer gewährleistet werden können, so hat die Landesregierung die erforderlichen zusätzlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen mit Bescheid vorzuschreiben oder die Bewilligung zu widerrufen und den Betrieb einzustellen. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar und ein Bedarf gegeben ist, hat eine Heranführung an die Vorgaben des § 63 zu erfolgen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Umbauten in bestehenden Alten- und Pflegeheimen, die bereits anerkannt sind oder von einem Träger sozialer Hilfe betrieben werden.

(10) § 63 Abs. 3 bis 5 und die Aufsichtsbestimmungen des § 64 gelten sinngemäß.“

6. § 65 lautet:

## **„§ 65**

### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. einer Auskunftspflicht gemäß § 67 Abs. 5 oder 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. eine meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtung gemäß § 64b Abs. 1 ohne Meldung betreibt,
3. als Betreiberin bzw. Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung die Mindestqualitätsstandards gemäß § 64c nicht erfüllt oder
4. den zur Kontrolle zuständigen behördlichen Organen die Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte nach § 64d Abs. 2 verweigert oder deren Ausübung erschwert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 2 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro zu bestrafen.“

7. Im § 67 Abs. 1 wird das Wort „personenbezogene“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt.

8. Nach § 67 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der hilfebedürftigen Personen, ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter, ihrer zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Beruf, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.“

9. Nach § 66 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 64a nach dem beabsichtigten oder bestehenden Standort der Einrichtung.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes**

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 Z 3 und § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „Oö. BMSG“ durch den Ausdruck „Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz“ ersetzt.*

2. *Im § 21 Abs. 3 wird das Wort „eigenberechtigt“ durch die Wortfolge „entscheidungsfähig und volljährig“ ersetzt.*

3. *Im § 27 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:*  
„Die Personenbetreuung gemäß § 159 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, stellt keine Leistung nach diesem Landesgesetz dar.“

4. *Im § 27 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „bewilligt wurden“ durch die Wortfolge „rechtmäßig betrieben werden“ ersetzt.*

5. *Im § 29 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*  
„Werden die Mängel innerhalb der festgelegten Frist nicht behoben, so kann die Landesregierung die Erbringung aller oder einzelner Leistungen nach diesem Landesgesetz bis zur Beseitigung der Mängel durch Bescheid untersagen.“

6. *Nach § 29 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4f eingefügt:*

„(4a) Werden Leistungen nach diesem Landesgesetz von Einrichtungen ohne Anerkennung im Sinn des § 27 Abs. 1 iVm. Abs. 2 erbracht, so hat die Landesregierung die Schließung der Einrichtung mit Bescheid zu verfügen. Von der Schließung ist die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständige Behörde (§ 49 Abs. 1) zu verständigen. Die Verfügung der Schließung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

(4b) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Einrichtung Leistungen nach diesem Landesgesetz ohne Anerkennung im Sinn des § 27 Abs. 1 iVm. Abs. 2 erbringt, so sind die Organe der Landesregierung zum Zutritt zu den Räumlichkeiten, zur Einsicht in die schriftlichen Unterlagen und zur Sicherstellung dieser Unterlagen ermächtigt. Den Organen der Landesregierung sind die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Überprüfungen dürfen auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

(4c) Überprüfungen gemäß Abs. 4b sind auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken und unter Berücksichtigung der persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher auszuüben.

(4d) Der Zeitpunkt einer Untersagung nach Abs. 2 zweiter Satz oder einer Schließung nach Abs. 4a ist unter Berücksichtigung der Interessen dadurch betroffener Personen zu einem angemessenen Zeitpunkt festzusetzen. Die Untersagung oder Schließung ist jedoch mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn die Erbringung der Leistung so mangelhaft ist, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Empfängerinnen bzw. Empfängern dieser Leistung entsteht.

(4e) Für die Dauer der Schließung nach Abs. 4a ist der Einrichtung jede weitere Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz untersagt.

(4f) Von der Untersagung nach Abs. 2 zweiter Satz oder einer Schließung nach Abs. 4a hat die Landesregierung unter Angabe der Bezeichnung der Einrichtung und deren Anschrift die Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger und alle oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen.“

*7. Im § 47 Abs. 4 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 51/2007“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 138/2013“ ersetzt.*

*8. Im § 47 Abs. 7 wird die Wortfolge „bedarfsorientierten Mindestsicherung“ durch die Wortfolge „Sozialhilfe im Sinn des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes“ ersetzt.*

9. § 50 lautet:

## **„§ 50**

### **Strafbestimmungen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Behörde

1. mit Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer
  - a) die nach § 27 Abs. 6 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
  - b) die Anzeigepflicht nach § 28 verletzt;
  - c) entgegen § 29 Mängel nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt.
2. mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer
  - a) eine Einrichtung ohne die nach § 27 Abs. 1 iVm. Abs. 2 erforderliche Anerkennung betreibt;
  - b) entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bzw. des § 29 Abs. 4b den Zutritt nicht gewährt, die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den Einblick in die schriftlichen Unterlagen nicht gewährt oder die Sicherstellung dieser Unterlagen nicht gestattet;
  - c) gegen § 29 Abs. 4e verstößt.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Oö. Pflegevertretungsgesetzes**

Das Oö. Pflegevertretungsgesetz, LGBl. Nr. 88/2004, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „von Heimen gemäß § 63 Abs. 2“ die Wortfolge „und § 64a Abs. 1“ eingefügt.*

2. *Im § 1 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 des Oö. Behindertengesetzes 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 des Oö. Behindertengesetzes 1991 wohnen“ durch die Wortfolge „Einrichtungen gemäß § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz wohnen“ ersetzt.*

3. *Im § 1 Abs. 2 Z 3 und § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Oö. Behindertengesetz 1991“ durch die Wortfolge „Oö. Chancengleichheitsgesetz“ ersetzt.*

4. *Im § 6 wird die Wortfolge „§ 22 und § 29 Oö. Behindertengesetz 1991“ durch die Wortfolge „§ 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz“ ersetzt.*

### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel I Z 2 und 3 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(3) Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestehende, nicht anerkannte und nicht von der Anerkennungspflicht ausgenommene Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallen, haben ihrer Meldepflicht gemäß § 64b Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nachzukommen.

(4) Verordnungen auf Grund § 9 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 in der Fassung dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.